

munion spendet, vorher sich das Gummiröhrchen an der Öffnung genau ansehen und mit einer nichtkonsekrierten Partikel eine Probe machen.

Da dieser Zustand der Kranken bis zum Eintritte des Todes eine längere Reihe von Monaten dauern kann, würde ich, auf Grund des hier Dargelegten, kein Bedenken tragen, der Bitte des Todeskranken um dieses Biatitum und dann auch um öftere heilige Kommunion Gewährung zu leisten. In den allermeisten Fällen wird es wohl nicht angebracht sein, den Todeskandidaten über die ganze Frage aufzuklären, besonders dann nicht, wenn es sich um eine Person handelt, welche in ihrem Leben praktisch der Kirche nicht gerade nahegestanden hat, und wenn die Spende eines solchen Biatitums in der Familie und Umgebung des Kranken voraussichtlich Aufsehen erregen würde.

Wenn wir das bisher Dargelegte zusammenfassen und dabei beachten, daß bei einer lichten Weite des Gummiröhrchens von höchstens drei Millimeter die Ueberführung der heiligen Kommunion in den Magen mit moralischer Sicherheit nur durch Einspritzung geschehen kann, und diese Einspritzung eine irreverentia gegen das heilige Sakrament ist, dann müssen wir als praktisches Resultat mit Cappello sagen: *in praxi servanda est regula tradita a S. C. S. Officii, scil. non expedit, ut infirmus ita communicet.*

Ich habe noch einen angesehenen, gut katholischen Chirurgen befragt. Man gebraucht auch Gummiröhrchen von solcher lichter Weite, daß die Ueberführung der heiligen Kommunion mit moralischer Sicherheit in den Magen erfolgt. Der Magen verspürt diese Ueberführung. Weil jedoch damit ein Brechreiz verbunden ist, sprach sich der Chirurg gegen diese Ueberführung der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege aus. Es bleibt also bei der Entscheidung des S. Officium: *Non expedire.*

Waldhilsheim.

Dechant Dr Ott.

VII. (**Das Hindernis der Schwägerschaft.**) Der katholische Eduard schloß während des Krieges durch Prokura mit der evangelischen Adelheid lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener seiner steiermärkischen Heimat eine Ehe. Nach dem Tode der Adelheid will er die ebenfalls evangelische Anna, die Schwester der Adelheid, katholisch heiraten. Steht dieser neuen Ehe außer mixta religio bei der geschilderten Sachlage ein Hindernis entgegen? Kanonisch nein. Denn eine Schwägerschaft entsteht nach can. 97, § 1, nur aus einer gültigen Ehe. Die zwischen Eduard und Adelheid aber war ungültig. Die affinitas in honesta ist im geltenden Rechte nicht mehr vorhanden. Die publica honestas, die aus einer ungültigen Ehe entsteht (can. 1078), umfaßt bloß den ersten und zweiten Grad der auf- und absteigenden Linie. Staatlich liegt in Österreich das Hindernis der Schwägerschaft vor.

Graz.

Dr J. Haring.

VIII. (**Delegation zur Cheassisenz ad instar a cooperatorum.**) Zu dem in der vorigen Nummer der Linzer „Quartalschrift“ von P. Raus vorgelegten Fall sei folgendes mitgeteilt. In einer Wallfahrtskirche,